

## **Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 1**

Sehr geehrte Damen und Herrn,  
um aktuell den zu beobachtenden exponentiellen Anstieg von mit dem neuartigen Coronavirus Covid 19 infizierten bzw. erkrankten Personen zu verlangsamen bzw. die absehbaren Versorgungsspitzen für das Gesundheitssystem abzuflachen, werden derzeit in Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verschiedenste Maßnahmen getroffen. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Erlässe oder Verordnung der zuständigen Behörden. Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Soziales und Gesundheit finden Sie unter der Internetadresse <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>, sowie des Landes unter der Internetadresse [https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/informationen-zum-coronavirus?article\\_id=554628](https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/informationen-zum-coronavirus?article_id=554628).

Die Gemeinden sind vor allem als Veranstalter, als Betreiber verschiedenster Einrichtungen, aber auch als Dienstgeber von diesen Maßnahmen betroffen.

### **Veranstaltungen.**

Eine das öffentliche Leben einschränkende Maßnahme ist insbesondere die von den Bezirkshauptmannschaften erlassene Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

In einem Schreiben von LR Christian Gantner heißt es dazu:

Konkret bedeutet dies, dass alle Veranstaltungen, bei welchen • mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder • mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, bis jedenfalls 3.4.2020 untersagt werden sollen.

Dies gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen (Menschenansammlungen) lt. Epidemiegesetz, z.B. Veranstaltungen in Betrieben, Unternehmen, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

Ausgenommen sind jedoch Veranstaltungen, die für ein gutes Miteinander und unsere Gesellschaft eine wichtige Grundlage sind.

Konkret ausgenommen (und damit nicht untersagt) sind auch größere Zusammenkünfte von Menschen • bei Sitzungen des Landtags, des Gemeinderats, der Bezirksvertretung oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung • von Polizei, Rettung, Feuerwehr und Bundesheer • in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhausambulanzen) • in Supermärkten, Einkaufszentren, Restaurants, auf Märkten (zur Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens) • im Rahmen der regulären Arbeitstätigkeit in Unternehmen sowie bei Betriebsversammlungen • sowie im öffentlichen Personenverkehr (und den dazugehörigen Bahnhöfen etc.)

Nicht explizit als Ausnahme definiert und daher von den Einschränkungen betroffen, sind beispielsweise Menschenansammlungen über der oben definierten maximalen Personenanzahl (in einem Raum) • bei Hochzeiten und Begräbnissen • in Bädern, Wellnessbereichen, Fitnesseinrichtungen (da es bereits Anlassfälle gab) • bei Vereinsveranstaltungen inkl. gesetzl. vorgeschriebener Veranstaltungen für Unternehmen, die vorerst verschoben werden müssten, sofern die Anzahl der TeilnehmerInnen sich nicht reduzieren lässt oder diese nicht virtuell abgehalten werden können.

Zu beachten ist, dass die bei der Veranstaltung tatsächlich anwesende Personenanzahl (inkl. Personal) ausschlaggebend ist, nicht das theoretische Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit. Solange sich nicht mehr als 100 Personen in einem Raum aufhalten, ist der

Schulbetrieb (mit Ausnahme von Veranstaltungen oder Schulausflügen) oder das Kinocenter aktuell auf Basis dieses Erlasses nicht von Einschränkungen betroffen.“

**Einschränkung oder Einstellung des Betriebs von Einrichtungen:**

Die bereits in den Medien angekündigte Einstellung des Schulbetriebs bzw. des Betriebs von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen gilt nicht als Betretungsverbot der Einrichtung, sondern als Einstellung des Betriebes. Für das angestellte Personal (Pädagoginnen, Assistenzpersonal, Betreuungspersonal, Schulwarte, Reinigungskräfte usw.) bedeutet dies, dass dieses weiterhin, soweit es beschäftigt werden kann, zur Dienstleistung verpflichtet ist bzw. entsprechend der Arbeitszeitvereinbarung zur Dienstleistung zur Verfügung stehen muss. Vereinbarungen über Urlaube, Zeitausgleich ua. sind in dieser Zeit möglich. Diese Zeit kann vor allem auch dazu genutzt werden, verschiedenste administrative Tätigkeiten, Vorbereitungen, Teamsitzungen usw. durchzuführen oder beispielsweise Reparatur- und besondere Reinigungstätigkeiten zu erledigen.

**Entgeltanspruch bleibt bestehen:**

Bei den nicht vom Dienstnehmer zu verantwortenden Maßnahmen bleibt der Entgeltanspruch des Dienstnehmers bestehen. Bei einer Entlohnung nach geleisteten Stunden (z.B. in der Schülerbetreuung) richtet sich der Anspruch nach den Dienstplänen bzw. den vereinbarten Wochen- oder Monatsstunden. Personalkostenförderungen des Landes oder des Bundes werden ungeachtet einer allfälligen Betriebseinschränkung oder Betriebseinstellung ebenfalls weitergewährt.

**Elternbeiträge:**

Die derzeit angespannte Situation erfordert die Solidarität aller Bürgerinnen und Bürger. Es darf deshalb auch erwartet werden, dass trotz einer allfälligen zeitlich bedingten Betriebseinschränkung in Betreuungseinrichtungen die Elternbeiträge wie vereinbart zur Gänze entrichtet werden. Allfällige Härten sind im Einzelfall zu lösen.

**Dienstrechtliche Fragen:**

In dienstrechtlicher Hinsicht wird folgende Information für MitarbeiterInnen empfohlen:

1. **Reisen:** Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ist es grundsätzlich freigestellt zu reisen. Allerdings wird dringend von Fahrten in Risikogebiete (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>) abgeraten. Sollte dies trotzdem jemand tun, wird ihm nahegelegt, die Inkubationszeit für den Corona-Virus – das sind 14 Tage – zuhause zu verbringen. Während der Dienstfreistellung kann der Dienstnehmer Urlaub konsumieren.

Ist der Dienstnehmer aufgrund der Reise in ein Risikogebiet dienstverhindert (Freistellung während der Inkubationszeit oder Krankheit), läuft er Gefahr, dass für diese Zeit das Gehalt gekürzt wird, wenn der Grund der Dienstverhinderung vom Dienstnehmer selber grob fahrlässig verursacht wurde.

2. **Erkrankung mit dem Corona-Virus:** Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet, gilt das selbstverständlich als Krankenstand. Die betroffene Person wird gebeten, bereits den Verdacht auf eine Erkrankung unmittelbar dem Vorgesetzten zu melden.
3. **Quarantäne:** Personen, die mit positiv auf Corona getesteten Menschen in Kontakt waren, verordnet die Bezirkshauptmannschaft derzeit eine Heimquarantäne von 14 Tagen. Die Quarantäne ist also eine behördliche Maßnahme, bei der die betreffende Person zuhause bleiben muss. Sie ist aber in dieser Zeit dennoch verpflichtet zu arbeiten. Allfällige Maßnahmen für Telearbeit sind mit dem Dienstgeber abzustimmen.

Da sich die Situation derzeit laufend ändert und viele Fragen noch offen sind, gilt diese Information mit dem Vorbehalt einer allfälligen Änderung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorarlberger Gemeindeverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', written in a cursive style.

Dr. Otmar Müller